



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Änderung des Landesplanungsgesetzes

NKR-Nummer 93/2024, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Die Änderungen im Landesplanungsgesetz (LPIG) dienen der „*Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation*“. Insbesondere ist geregelt:

1.

Beschleunigung

- Die Regelungen zur Planerhaltung werden erweitert
 1. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplanes nur unter bestimmten Voraussetzungen beachtlich.
 2. Beachtliche Fehler können nachträglich geheilt werden.
 3. Unwirksame Teilpläne können abgetrennt werden, so dass der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam bleibt.
 4. Einwendungen gegen beachtliche Fehler werden nach einem bzw. fünf Jahren präkludiert.
- Beteiligung bei Raumordnungsplänen
 1. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit u. der berührten öffentlichen Stellen über die Absicht der Planaufstellung ist nicht mehr verpflichtend.
 2. Für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit werden kürzere Fristen verbindlich vorgegeben u. mit einem Einwendungsausschluss bei verspätetem Eingang versehen.
 3. Die Pflicht zur Rückmeldung an jeden einzelnen Urheber von Stellungnahmen entfällt.
 4. Wird eine erneute Beteiligung notwendig, können hiervon unberührte u. abtrennbare Teilpläne bereits in Kraft treten.
- Die Plangenehmigung
 1. wird für alle Gesamt- u. Teilfortschreibungen auf ein Anzeigeverfahren umgestellt;
 2. wird auf eine reine Rechtsprüfung konzentriert;
 3. wird mit verbindlichen Fristen versehen,
 4. nach deren fruchtlosem Ablauf der Plan öffentlich bekannt gemacht werden darf.

2.

Digitalisierung

- Veröffentlichungen und Bekanntmachungen sollen künftig über das Internet erfolgen.
- Für die Kommunikation der öffentlichen Stellen ist ausschließlich das elektronische Format vorgesehen.

- Für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen Internetformulare bereitgehalten werden.
- Satzungen der Kommunalverbände sollen künftig ausschließlich über das Internet bekannt gemacht werden.
- Für die Bereitstellung der Bauleitpläne im automatisierten Raumordnungskataster wird ein einheitliches Datenformat vorgesehen.

3. Vereinfachung

- Der Rahmencharakter der Raumordnung wird betont. Es wird klargestellt, dass die Raumordnung im Vergleich zur Bauleitplanung einen größeren Detaillierungsgrad bei der Abwägung der betroffenen Belange hat.
- Parallelregelungen zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) werden gestrichen und auf die Regelungen des ROG wird verwiesen.
- Einzelne Regelungen des LPIG werden mit dem ROG harmonisiert.
- Einzelne ergänzende u. abweichende Regelungen zum ROG, um Verfahren weiter zu vereinfachen.

4. Innovation

- Es wird eine Flexibilisierungs- u. Experimentierklausel eingeführt, wonach einzelfallbezogen mit Zustimmung des MLW von den Vorgaben zu Form u. Inhalt des Regionalplans abgewichen u. innovative Planansätze erprobt werden können.
- Die bisher vorgesehenen umfassenden Landesentwicklungsberichte werden durch regelmäßig erscheinende themenbezogenen Raumanalysen ersetzt.

II. Votum

1.

Der NKR begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes aus- und nachdrücklich.

Die Änderungen sind vorbildlich geeignet, die raumplanungsrechtlichen Verfahren erheblich zu vereinfachen, zu verschlanken und zu beschleunigen.

2.

In formaler Hinsicht regt der NKR in der Gesetzesbegründung Allgemeiner Teil unter V. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung folgende Umformulierung an:

„Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.“

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin